

Schachbezirk Rhein-Westerwald e.V.

SATZUNG

Stand: Juni 2005

Art. I Name und Sitz

1. Der Schachbezirk Rhein-Westerwald e.V., im folgenden SBRW genannt, stellt einen organisatorischen Zusammenschluß von Schachvereinen seines Bereiches dar.
2. Der SBRW-Bereich erstreckt sich über die Landkreise Altenkirchen, Neuwied, Mayen-Koblenz (nur Verbandsgemeinde Vallendar und Bendorf) sowie den Westerwald-Kreis.
3. Der SBRW hat seinen Sitz in Neuwied; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied eingetragen.

Art. II Zweck und Aufgaben

1. Der SBRW ist unpolitisch, konfessionell nicht gebunden und basiert auf demokratischen Grundsätzen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Pflege und Förderung des Amateursports. Mittel des SBRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der im SBRW zusammengeschlossenen Schachvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SBRW. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SBRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des SBRW keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für Verbindlichkeiten des SBRW haften die Mitglieder nur mit ihren fälligen Beiträgen. Eine weitergehende Haftung, z.B. Nachschusspflicht usw. besteht nicht.
2. Aufgaben des SBRW sind die Pflege und Förderung des Schachspieles sowie die Betreuung und Förderung des schachsportlichen Nachwuchses.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen vor allem die nach der Turnierordnung und der Jugendspielordnung des SBRW durchzuführenden Turniere, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die schachliche Arbeit und die sportlichen Erfolge im SBRW sowie die Ausnutzung weiterer Möglichkeiten, soweit sie geeignet sind, für den Schachsport zu werben oder ihn zu fördern.
3. Der SBRW ist verpflichtet, die Mitgliedschaft beim Schachverband Rheinland zu erwerben, um seinen Vereinen die Teilnahme an den Turnieren, Lehrgängen etc. dieses Verbandes zu ermöglichen.

Art. III Mitglieder

1. Mitglieder des SBRW sind Schachvereine und Ehrenmitglieder.
2. Über die Aufnahme von Schachvereinen entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen, und zwar mit dem Hinweis, daß Einspruch gegen diese Entscheidung mit einer Frist von einem Monat nach Zustellung möglich ist. Über Einsprüche entscheidet der nächste Bezirkskongreß (Mitgliederversammlung) endgültig.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Schachsport im SBRW, aktiv oder passiv, besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Bezirkskongreß mit Dreiviertelmehrheit ernannt.
Besonders verdiente Personen können in gleicher Weise zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
4. Ein Schachverein, dessen Sitz im Bereich eines der drei anderen Schachbezirke des Schachverbandes Rheinland liegt, kann nicht Mitglied im SBRW werden.

5. Die Mitgliedschaft eines Vereins im SBRW setzt die gleichzeitige Mitgliedschaft dieses Vereins im Sportbund Rheinland voraus.

Art. IV Organe

Organe des SBRW sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Arbeitsausschuß;
- c) der Beirat;
- d) der Bezirkskongreß;
- e) der Turnierausschuß;
- f) das Schiedsgericht.

Art. V Vorstand und Arbeitsausschuß

1. Der Vorstand (VO) des SBRW besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Arbeitsausschuß (AA) wird gebildet aus:
 - a) dem Vorstand;
 - b) dem Turnierleiter für Einzelmeisterschaften (TLfE);
 - c) dem Turnierleiter für Mannschaftswettkämpfe (TLfM);
 - d) dem Jugendleiter;
 - e) dem Schriftführer;
 - f) dem Schatzmeister;
 - g) der Damenwartin;
 - h) dem Seniorenbeauftragten.
3. Vorstand und Arbeitsausschuß werden vom Bezirkskongreß auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; und zwar:
in Jahren mit ungerader Endziffer:
der 1. Vorsitzende,
der Turnierleiter f.M.,
der Schriftführer,
der Jugendleiter.;
in Jahren mit gerader Endziffer:
der 2. Vorsitzende,
der Turnierleiter f.E.,
der Schatzmeister,
die Damenwartin,
der Seniorenbeauftragte.
4. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl nötig, so wählt der Bezirkskongreß nur für die Restamtszeit.
Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie bei vorzeitigem Ausscheiden mindestens dreier Mitglieder des Arbeitsausschusses muß der Vorstand binnen zwei Monaten einen außerordentlichen Bezirkskongreß zur Ergänzungswahl einberufen. Scheiden weniger Mitglieder aus, so ernennt der Vorstand für den Zeitraum bis zum nächsten Bezirkskongreß kommissarische Stellvertreter.
5. Der Vorstand und der Arbeitsausschuß haben ihre Aufgaben uneigennützig und in gewissenhafter Weise zum Wohle des SBRW zu erfüllen. Ihnen obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie aller Angelegenheiten, die den SBRW betreffen, soweit sie nicht nach der Satzung oder satzungsergänzenden Bestimmungen dem Bezirkskongreß, einem anderen Organ oder einer Einrichtung des SBRW vorbehalten sind. Der Vorstand ist an rechtskräftige Beschlüsse anderer Organe oder Einrichtungen des SBRW gebunden.
6. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den SBRW gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung von gesetzlichen Vertretern im Sinne des BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis muß der 2. Vorsitzende tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

7. Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes oder des Arbeitsausschusses ein. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn dies im Falle des Vorstandes mindestens zwei Mitglieder bzw. im Falle des Arbeitsausschusses mindestens vier Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Einberufung des Vorstandes oder des Arbeitsausschusses muß unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen zuvor erfolgen.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Beschlußfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der vorgenannten Gremien anwesend sind. Wenn alle Gremienmitglieder damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren ergehen.

Beschlüsse des Vorstandes oder des Arbeitsausschusses werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied des Vorstandes bzw. Arbeitsausschusses hat in den entsprechenden Sitzungen je eine Stimme.

Bei einer Abstimmung über eine Person oder über einen Verein ruht das Stimmrecht der Betroffenen; dies gilt sowohl für die Mitglieder des Vorstandes als auch für die Mitglieder des Arbeitsausschusses.

8. Der Vorstand hat das Recht, nicht in den Arbeitsausschuß gewählte Mitglieder mit besonderen, befristeten Aufgaben zu betrauen. Der Angesprochene ist nicht zur Übernahme dieser Aufgaben verpflichtet.
9. Bei mangelhafter Pflichterfüllung oder dauernder Verhinderung eines Mitglieds des Vorstandes oder des Arbeitsausschusses hat der Vorstand unverzüglich einen kommissarischen Stellvertreter zu ernennen, der die Amtsgeschäfte wahrnimmt.
10. Die Tätigkeit aller Mitglieder der Organe und Einrichtungen des SBRW sowie sonstiger Beauftragter ist ehrenamtlich. Die Erstattung notwendig gewordener Auslagen wie Portokosten o.ä. erfolgt nach Maßgabe der Finanzordnung.

Art. VI Beirat

1. Der Beirat umfaßt:

- a) den Pressewart;
- b) die Spielleiter für Einzelmeisterschaften;
- c) die Spielleiter für Mannschaftsmeisterschaften;
- d) den Materialwart;
- e) die jeweiligen Vorsitzenden der Schachvereine oder deren Stellvertreter;
- f) sonstige vom Vorstand bestellte Fachreferenten.

2. Der Beirat unterstützt den Vorstand und den Arbeitsausschuß bei ihrer Arbeit.

Art. VII Bezirkskongreß

1. Der Bezirkskongreß ist das oberste Organ des SBRW. Zum Bezirkskongreß gehören die Delegierten der Schachvereine, die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Arbeitsausschusses.
2. Der ordentliche Bezirkskongreß findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Tagesordnung muß enthalten:
 1. Feststellung von Anwesenden, Stimmberechtigten und Stimmenverhältnissen
 2. Wahl des Protokollführers
 3. Bericht des Vorstandes und des Arbeitsausschusses

4. Kassen- und Revisionsberichte
 5. Entlastung des Vorstandes und des Arbeitsausschusses
 6. Neuwahlen
 7. Festsetzung des Jahresbeitrages
 8. Verschiedenes
4. Anträge für die Tagesordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des Bezirkskongresses in zweifacher Ausfertigung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Bei Überschreitung der Antragsfrist können Dringlichkeitsanträge nur zugelassen werden, wenn sich zwei Drittel der Stimmberechtigten hierfür entscheiden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig. Alle Anträge müssen den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn des Bezirkskongresses bekanntgemacht werden.
5. Einen außerordentlichen Bezirkskongreß kann der Vorstand einberufen, wenn er es im Interesse des SBRW für erforderlich hält. Er ist innerhalb von zwei Wochen, dazu verpflichtet, und zwar unter Wahrung einer Frist von drei Wochen,
- a) wenn mindestens fünf Schachvereine einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen stellen,
 - b) im Fall von Art. V Abs. 4 (Neuwahlen) und Art. XVII Abs. 2 (Ausschluß).
6. Stimmberechtigt sind:
- a) mit je einer Stimme die Mitglieder des Vorstandes und des Arbeitsausschusses sowie die Ehrenmitglieder,
 - b) die Schachvereine mit je einer Stimme für volle zehn Mitglieder und einer weiteren Stimme für Restzahlen von mindestens fünf Mitgliedern, für die Beiträge an den SBRW abgeführt sind. Vereine mit weniger als zehn Mitgliedern haben eine Stimme. Bei Beitragsrückständen gem. Art. XII Abs. 3 ruhen die Stimmrechte. Die Stimmen von Schachvereinen werden jeweils von Delegierten, die Vereinsangehörige sein müssen, abgegeben. Jede(r) Delegierte hat nur eine Stimme.
- Bei der Abstimmung über eine Person oder einen Verein ruht das Stimmrecht der Betroffenen. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und des Arbeitsausschusses ruht deren Stimmrecht.
- Den Ablauf von Wahlen regelt die Geschäftsordnung.
7. Ein ordnungsgemäß einberufener Bezirkskongreß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Eine Ausnahme bildet der Beschluß zur Auflösung des SBRW (vgl. Art. XVIII).
8. Der Bezirkskongreß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, vorzeitige Abberufung des Vorstandes und des Arbeitsausschusses bzw. einzelner Mitglieder dieser Gremien ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Art. VIII Turnierausschuß

1. Der Turnierausschuß (TA) besteht aus vier Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die alle vom Bezirkskongreß für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, und zwar in Jahren mit gerader Endziffer. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Arbeitsausschuß angehören. Stellvertreter rücken nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen auf.
Etwaige Ergänzungswahlen erfolgen auf dem nächsten Bezirkskongreß.
2. Die Aufgaben des Turnierausschusses sind:
 - a) Beratung der Turnierleiter und des Jugendleiters in wichtigen spieltechnischen Fragen;
 - b) Feststellung von Verstößen gegen die Turnierordnung;
 - c) Entscheidung in spieltechnischen Streitfällen.
 Der Turnierausschuß entscheidet in spieltechnischen Fragen letztinstanzlich.

3. Der Turnierausschuß wird nur auf Antrag tätig. Zu seiner Anrufung sind, soweit betroffen, die Organe des SBRW sowie die Schachvereine berechtigt.
4. Das Begnadigungsrecht gegen vom Turnierausschuß ausgesprochene Strafen steht dem Vorstand zu. Der Turnierausschuß ist vor der Begnadigung zu hören.

Art. IX Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, die alle vom Bezirkskongreß gewählt werden und nicht dem Vorstand oder dem Arbeitsausschuß angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, und zwar in Jahren mit ungerader Endziffer. Stellvertreter rücken nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen auf. Etwaige Ergänzungswahlen für die laufende Amtszeit erfolgen auf dem nächsten Bezirkskongreß.
2. Die Aufgaben des Schiedsgerichts sind:
 - a) Feststellung von Verstößen gegen die Satzung des SBRW und der zu deren Durchführung ergangenen Ordnungen;
 - b) Schlichtung und Entscheidung in Streitfällen, bei denen Mitglieder eines Organs oder Angehörige verschiedener Schachvereine beteiligt sind.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für alle Bezirksorgane verbindlich.

Für Entscheidungen in spieltechnischen Fragen ist das Schiedsgericht nicht zuständig.

3. Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu seiner Anrufung sind, soweit betroffen, die Organe des SBRW, die Schachvereine und Einzelmitglieder berechtigt. Die Verfahrensweise erfolgt nach einer vom Bezirkskongreß festgelegten und genehmigten Schiedsgerichtsordnung.
4. Das Begnadigungsrecht gegen vom Schiedsgericht ausgesprochene Strafen steht dem Vorstand zu. Das Schiedsgericht ist vor einer Begnadigung zu hören.

Art. X Satzungsergänzende Bestimmungen (Ordnungen)

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der SBRW folgende Ordnungen:
 - A) die Geschäftsordnung (GO);
 - B) die Finanzordnung (FO);
 - C) die Ehrenordnung (EO);
 - D) die Schiedsgerichtsordnung (SGO);
 - E) die Spielberechtigungsordnung (SBO);
 - F) die Turnierordnung (TO);
 - G) die Jugend-Spielordnung (JSO);
 - H) die Blitzturnier-Ordnung (BO);
 - I) die Schnellschachordnung (SO);
 - K) die Presseordnung (PO).
2. Als satzungsergänzende Bestimmungen sind diese Ordnungen wesentliche Bestandteile der Satzung des SBRW und daher genauso bindend wie die Satzung selbst. Sie werden vom Arbeitsausschuß beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Bezirkskongresses.
3. Es ist sicherzustellen, daß diese Satzung und die dazu ergangenen Ordnungen mit sämtlichen Änderungen allen Schachvereinen und Gremien des SBRW zur Verfügung gestellt werden.

Art. XI Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. XII Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung und der in mehreren Ordnungen festgelegten satzungsergänzenden Bestimmungen verpflichtet. Von der Leistung von Bezirksbeiträgen sind nur Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ausgeschlossen.

2. Der vom Jahreskongreß beschlossene Jahresbeitrag sowie die Startgelder für die Teilnahme an SBRW-Turnieren (siehe Turnierordnung) sind nach Zustellung der Rechnung unter Einhaltung der in der Rechnung festgelegten Zahlungsfrist von den Vereinen an den SBRW abzuführen. Näheres regelt die Finanzordnung.
3. Ist ein Schachverein mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zwei Monate im Rückstand, so ruhen die Mitgliedsrechte. Eine mehr als zweimonatige Überschreitung der Zahlungsfrist für Startgelder für die Teilnahme an Turnieren führt zur Sperre der betroffenen Schachvereine für alle Turniere und Veranstaltungen des SBRW und des Schachverbandes. Die Sperre wird erst dann aufgehoben, wenn alle Gelder bezahlt sind.
4. Der Jahresbeitrag und die Höhe der Startgelder wird jährlich für das nächste Geschäftsjahr vom Bezirkskongreß neu festgesetzt.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks.

Art. XIII Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Kassengeschäfte sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung im Sinne der Finanzordnung zu führen.
2. Die Kassenprüfer sind jährlich vom Bezirkskongreß zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Arbeitsausschuß angehören. Sie sind verpflichtet, die Kassen- und Buchführungsunterlagen rechtzeitig vor dem Bezirkskongreß auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Über die erfolgte Prüfung erstatten die Prüfer dem Bezirkskongreß mündlichen Bericht. Bei Feststellung von Mängeln ist jedoch ein zusätzlicher schriftlicher Bericht vorzulegen. Dieser ist von beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

Art. XIV Protokollierung der Beschlüsse

1. Über jede Sitzung von SBRW-Organen ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll muß mindestens enthalten:
 - a) eine genaue Aufstellung aller Anwesenden;
 - b) die Angabe über die Beschlußfähigkeit;
 - c) die eingereichten Anträge;
 - d) die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen.
3. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen, der entsprechenden nächsten Versammlung zu genehmigen und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Art. XV Auszeichnungen

Der SBRW kann besonders anzuerkennende Leistungen oder Verdienste von Schachspielern, Organisatoren im Schachsport oder Förderern des Schachsports durch Verleihung einer ehrenden Auszeichnung würdigen. Einzelheiten über die Verfahrensweise usw. sind in der Ehrenordnung geregelt.

Art. XVI Austritt

1. Der Austritt aus dem SBRW ist Ehrenmitgliedern jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
2. Schachvereine können nur zum Schluß eines Geschäftsjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorstand des SBRW gegenüber schriftlich zu erklären.

Art. XVII Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft, Sperren

1. Bei schweren Verstößen gegen diese Satzung kann der Vorstand Mitglieder des SBRW ausschließen. Der Vorstand hat das Ausschlußverfahren auch dann einzuleiten, wenn ein Mitglied Beschlüsse oder Weisungen der Bezirksorgane nicht beachtet.

2. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Angabe der Ausschlußgründe mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Vorstand des SBRW eingelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten den Bezirkskongreß einzuberufen; dieser entscheidet über den Einspruch letztinstanzlich.
3. Mit der Eröffnung des Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Üben Mitglieder des betroffenen Vereins Funktionen innerhalb des SBRW aus, so ruht deren Amtstätigkeit.
Mit dem rechtskräftigen Ausschluß eines Schachvereins scheiden auch dessen Mitglieder aus ihren Funktionen innerhalb des SBRW aus.
4. Der Vorstand kann statt des Ausschlusses auf mildere Maßnahmen (formelle Mißbilligung, Verweis, zeitlich begrenzte Spiel- und Funktionssperre, o.ä.) erkennen. Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten auch dann die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

Art. XVIII Auflösung des Schachbezirks

1. Eine Auflösung des SBRW ist nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Bezirkskongreß möglich.
2. Die diesbezügliche Einberufung erfolgt nur, wenn mindestens die Hälfte der Vereine des SBRW hierzu einen Antrag stellt.
3. Beschlußfähigkeit besteht nur, wenn mindestens Dreiviertel aller Stimmberechtigten anwesend sind.
4. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten hierfür stimmen.
5. Im Fall der Auflösung oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des SBRW an die Stadt Neuwied, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Art. XIX Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Neuwied.

Art. XX Rechtswirksamkeit

Sollte ein Punkt dieser Satzung rechtsungültig sein oder werden, so soll nur der betreffende Punkt und nicht die ganze Satzung rechtsungültig sein.